

Nr. 805

Verordnung über die universitären Medizinalberufe

vom 28. April 2009 (Stand 1. November 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 2, 20 Absätze 1c und 2, 21, 22 Absatz 1, 23 Absatz 2, 32 Absatz 4, 33–35, 42 Absatz 1 und 43 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005¹,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Die Verordnung regelt

- a. die Einzelheiten der Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) bei den universitären Medizinalberufen,
- b. die besonderen Rechte und Pflichten der Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben,
- c. die Stellvertretung und die Assistenz,
- d. die Obduktion und die Organentnahme.

² Die Einzelheiten der Betriebsbewilligung für öffentliche Apotheken, den Versandhandel mit Arzneimitteln, Privatapotheken, Spitalapotheken und Apotheken in Heimen, für Drogerien sowie für Betriebe, die Blut und Blutprodukte nur lagern, sind in der Heilmittelverordnung vom 28. April 2009² geregelt.

¹ SRL Nr. [800](#)

² SRL Nr. [830](#) (G 2009 113)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 2 *Universitäre Medizinalberufe*

¹ Universitäre Medizinalberufe sind Arzt oder Ärztin, Zahnarzt oder Zahnärztin, Chiropraktor oder Chiropraktorin, Apotheker oder Apothekerin sowie Tierarzt oder Tierärztin.

§ 3 *Zuständigkeiten*

¹ Für Entscheide im Zusammenhang mit der Berufsausübungs-, der Stellvertreter- und der Assistentenbewilligung sowie der Führung einer Zweigpraxis sind zuständig *

- a. die Dienststelle Gesundheit und Sport³ bei Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern, Zahnärztinnen und -ärzten sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren,
- b. der Veterinärdienst⁴ bei Tierärztinnen und -ärzten.

² Die zuständige Dienststelle gemäss Absatz 1 ist zudem für die Publikation der erteilten Bewilligungen, der Entzüge oder des anderweitigen Erlöschens von Bewilligungen gemäss § 21 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005⁵ zuständig. Sie meldet dem Eidgenössischen Departement des Innern die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung, insbesondere jede Einschränkung der Bewilligung zur Berufsausübung sowie Disziplinarmassnahmen. *

³ Für die Befreiung von Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern, Zahnärztinnen und -ärzten sowie von Chiropraktorinnen und Chiropraktoren vom Berufsgeheimnis im Sinn von Artikel 321 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁶ ist die Dienststelle Gesundheit und Sport zuständig. *

§ 4 *Bewilligungsgesuch*

¹ Das Bewilligungsgesuch ist einzureichen: *

- a. der Dienststelle Gesundheit und Sport in den Berufen gemäss § 3 Absatz 1a,
- b. dem Veterinärdienst im Beruf gemäss § 3 Absatz 1b.

² Dem Gesuch sind beizufügen:

- a. das entsprechende Diplom, bei Ärztinnen und Ärzten sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren zudem die Weiterbildungstitel,
- b. ein Auszug aus dem Zentralstrafregister oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftsstaates,

³ Gemäss Änderung der SRL Nr. [37](#) vom 28. Oktober 2014, in Kraft seit dem 1. Januar 2015 (G 2014 369), wurde in den §§ 3, 4 und 13 die Bezeichnung «Dienststelle Gesundheit» durch «Dienststelle Gesundheit und Sport» ersetzt.

⁴ Gemäss Änderung vom 22. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 563), wurde in den §§ 3 und 4 die Bezeichnung «Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen» durch «Veterinärdienst» ersetzt.

⁵ SRL Nr. [800](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ SR [311.0](#)

- c. Unterlagen über eine genügende Berufshaftpflichtversicherung oder über andere, gleichwertige Sicherheiten. Ausserdem ist die Praxis- oder Betriebsadresse anzugeben.

³ Bei ausländischen Diplomen oder ausländischen Weiterbildungstiteln ist zusätzlich die Anerkennung der Medizinalberufekommission gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz) vom 23. Juni 2006⁷ einzureichen.

⁴ Die zuständige Dienststelle gemäss Absatz 1 kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 5 *Kantonale Aufsichtsbehörden*

¹ Die zuständige Dienststelle⁸ gemäss § 3 Absatz 1 beaufsichtigt Personen, die im Kanton einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig ausüben.

§ 6 *Berufsbezeichnungen, Titel und Bekanntmachungen **

¹ Für die Berufsbezeichnungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes und der bundesrätlichen Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007⁹.

² Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden. *

³ Hinweise auf besondere Fachkenntnisse setzen den Nachweis überdurchschnittlicher theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten in diesem Fachbereich voraus. *

⁴ Bei Bekanntmachungen, insbesondere auf dem Praxisschild und im Internet, sind die universitären Medizinalpersonen mit Berufsausübungsbewilligung namentlich zu nennen. Bei Betrieben, die nicht der oder den fachlich selbständigen Medizinalpersonen selber gehören, ist zusätzlich auch der Inhaber oder die Inhaberin der Praxis anzuführen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Heilmittelverordnung vom 28. April 2009¹⁰ über die Bezeichnung von öffentlichen Apotheken. *

§ 7 * *Meldepflichten*

¹ Aufnahme, Verlegung und Einstellung der fachlich selbständigen Tätigkeit sowie Namenswechsel sind der Dienststelle gemäss § 3 Absatz 1 umgehend zu melden. *

⁷ SR [811.11](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁸ Gemäss Änderung vom 18. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 34), wurde in den §§ 5 und 7 die Bezeichnung «zuständige Behörde» durch «zuständige Dienststelle» ersetzt.

⁹ SR [811.112.0](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹⁰ SRL Nr. [830](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung eines anderen Kantons, die ihren universitären Medizinalberuf während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Luzern selbständig ausüben wollen, haben dies bei der zuständigen Dienststelle gemäss § 3 Absatz 1 schriftlich zu melden. Mit der Meldung ist die Kopie der Berufsausübungsbewilligung des anderen Kantons und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Behörde einzureichen, welche diese Bewilligung erteilt hat.

³ Angehörige ausländischer Staaten, die aufgrund staatsvertraglicher Bestimmungen während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ohne Bewilligung selbständig ausüben dürfen, müssen sich gemäss dem Verfahren melden, das im Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen vom 14. Dezember 2012¹¹ festgelegt ist.

⁴ Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer nach den Absätzen 2 und 3 dürfen ihren Beruf erst ausüben, wenn die zuständige Dienststelle nach § 3 Absatz 1 die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen bestätigt hat. Die Dienststelle trägt die Meldung in das Register der universitären Medizinalberufe ein.

§ 7a * *Betriebliche Voraussetzungen*

¹ Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber müssen über das Personal und die Einrichtungen verfügen, die nach den geltenden Grundsätzen ihres Berufs für die Erbringung ihrer Leistungen erforderlich sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Heilmittelverordnung vom 28. April 2009 über die Einrichtung von Apotheken. *

§ 8 *Aufzeichnungspflicht*

¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung haben über ihre berufliche Tätigkeit Aufzeichnungen zu machen. Diese müssen Angaben zur Person oder zum Tier und die Diagnose sowie den Zeitpunkt und die Art der Behandlung enthalten. Die Aufzeichnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. *

^{1bis} Die Dokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen nachvollziehbar, datiert und jederzeit einsehbar sein; Änderungen müssen rückverfolgbar sein. *

^{1ter} Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung sorgen dafür, dass die Dokumentationen auch im Falle der Aufgabe der Tätigkeit für die Patientinnen und Patienten und die Tierhalterinnen und -halter zugänglich bleiben. Dies gilt sinngemäss auch für den Fall ihres Todes. Das Berufsgeheimnis ist zu wahren. *

² Für die Aufzeichnungen über die abgegebenen und die hergestellten Arzneimittel gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Heilmittelgesetzgebung.

¹¹ [SR 935.01](#)

§ 9 *Notfalldienst*

¹ Der Notfalldienst gemäss § 32 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes ist so zu organisieren, dass er innert einer angemessenen Zeit beansprucht werden kann.

§ 10 *Kosten der Notfallbehandlung*

¹ Die Kosten der Notfallbehandlung sind in erster Linie vom Patienten oder von der Patientin zu tragen.

² Sie sind vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen, wenn für sie im Betreibungsverfahren ein Verlustschein ausgestellt wurde. Auf das Erfordernis des Verlustscheines kann verzichtet werden, wenn

- a. der Patient oder die Patientin wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht oder
- b. die Betreuung als offensichtlich aussichtslos gilt.

³ Die Betreuung gilt dann als offensichtlich aussichtslos, wenn in den vorausgegangenen zwei Jahren gegenüber dem Patienten oder der Patientin ein Verlustschein ausgestellt wurde.

⁴ Vorbehalten bleiben die Unterhalts- und Unterstützungspflichten der Angehörigen und der Verwandten.

2 Tätigkeitsbereiche

§ 11 *Ärztinnen und Ärzte*

¹ Ärztinnen und Ärzte diagnostizieren und behandeln Krankheiten, Verletzungen und sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Menschen und beugen ihnen vor.

² Sie dürfen Tätigkeiten an unter ihrer fachlichen Aufsicht tätige medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten delegieren, soweit diese durch die abgeschlossene Berufsausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis und allfällige ergänzende Sachkundenachweise dazu befähigt sind. Die Delegation hat patientenspezifisch mündlich oder schriftlich zu erfolgen, soweit die delegierte Tätigkeit nicht aus der Patientendokumentation ersichtlich ist. Die Erhebung von Befunden nach strukturierten und standardisierten Praxisvorgehensweisen ist delegierbar. Die Diagnose- und die Indikationsstellung sind in keinem Fall delegierbar. *

§ 12 *Zahnärztinnen und -ärzte*

¹ Zahnärztinnen und -ärzte diagnostizieren und behandeln Krankheiten und Anomalien der Zähne, des Kiefers sowie der Mundhöhle und beugen ihnen vor.

² Sie sind verpflichtet, für Allgemeinanästhesien einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen.

§ 13 *Chiropraktorinnen und Chiropraktoren*

¹ Chiropraktorinnen und Chiropraktoren diagnostizieren und behandeln Krankheiten, Verletzungen und sonstige Störungen des Bewegungsapparates nach den anerkannten Grundsätzen der Chiropraktik.

² Sie dürfen

- a. Röntgenbilder des Bewegungsapparates anfertigen,
- b. * im Rahmen der Berufsausübung diejenigen Arzneimittel anwenden, die von der Dienststelle Gesundheit und Sport bezeichnet werden, sowie Arzneimittel nach Artikel 4 Unterabsatz b der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) vom 29. September 1995¹² verordnen.

³ Sie dürfen keine Arzneimittel der Abgabekategorien A bis D abgeben. Sie sind verpflichtet, einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen oder den Patienten oder die Patientin einem Arzt oder einer Ärztin zuzuweisen, wenn Krankheiten vorliegen, die nicht durch chiropraktische Massnahmen behandelt werden können. *

§ 14 *Apothekerinnen und Apotheker*

¹ Apothekerinnen und Apotheker, die eine öffentliche Apotheke führen, sind befugt

- a. Heilmittel vorrätig zu halten und an das Publikum, an Ärztinnen und Ärzte oder an Spitäler abzugeben,
- b. ärztliche Rezepte auszuführen,
- c. Arzneimittel für den eigenen Bedarf nach Formula magistralis und Formula officinalis sowie nach eigener Formel herzustellen; vorbehalten bleiben die Bewilligungen für die Herstellung und den Grosshandel gemäss der Heilmittelgesetzgebung des Bundes,
- d. unter Einhaltung der Vorschriften der Chemikaliengesetzgebung mit Chemikalien umzugehen,
- e. Blutentnahmen kapillar sowie klinisch-chemische und mikroskopische Untersuchungen durchzuführen, sofern ihre Fachkenntnisse sie dazu befähigen.

^{1bis} Apothekerinnen und Apotheker, die über den Fähigkeitsausweis FPH «Impfen und Blutentnahme» verfügen und die damit verbundene Fortbildung nachweisen können, dürfen ohne ärztliche Verschreibung Personen über 16 Jahre, die kein besonderes Impfrisiko aufweisen, gemäss dem aktuellen schweizerischen Impfplan impfen. Folgeimpfungen dürfen mit Ausnahme der Impfungen gegen Grippe und gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) nur vorgenommen werden, wenn die erste Impfung durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgt ist. Die Impfungen sind in einer dafür geeigneten Räumlichkeit einer Apotheke durchzuführen, welche über eine Notfallausrüstung verfügt. *

² Apothekerinnen oder Apothekern, die eine Spitalapotheke leiten, ist der freie Publikumsverkauf untersagt. Im Übrigen haben sie die Befugnisse gemäss Absatz 1.

³ Die Apotheken gewährleisten eine zeit- und bedarfsgerechte Versorgung mit den gebräuchlichen und den bei Notfällen erforderlichen Arzneimitteln.

¹² SR [832.112.31](#)

⁴ Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter öffentlicher Apotheken können mit ihrem Einverständnis vom Gesundheits- und Sozialdepartement beauftragt werden, spezielle präventiv-medizinische Leistungen zu erbringen.

§ 15 *Tierärztinnen und -ärzte*

¹ Tierärztinnen und -ärzte diagnostizieren und behandeln Krankheiten, Verletzungen und sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Tieren. Sie beugen der Übertragung von Krankheiten durch Tiere auf den Menschen vor und tragen zur Sicherheit der Lebensmittel bei.

3 Stellvertretung und Assistenz

§ 16 *Stellvertretung* *

¹ Zur Stellvertretung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen zur fachlich selbständigen Tätigkeit im betreffenden universitären Medizinalberuf erfüllt. *

² Die Bewilligung wird der vertretenen universitären Medizinalperson für die Dauer der begründeten vorübergehenden Verhinderung erteilt, längstens jedoch für sechs Monate. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Für die Stellvertretung von Apothekerinnen und Apothekern kann die Bewilligung unbefristet erteilt werden. *

- a. * ...
- b. * ...
- c. * ...
- d. * ...
- e. * ...

³ Erfolgt die Stellvertretung durch eine universitäre Medizinalperson, die im Kanton Luzern bereits eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung besitzt, genügt eine Meldung mit den Angaben über die Personalien, den Umfang und die Zeitdauer der Stellvertretung. *

§ 17 *Assistenz* *

¹ Als Assistentinnen und Assistenten gelten Personen, die unter fachlicher Kontrolle einer universitären Medizinalperson mit Berufsausübungsbewilligung in einem Medizinalberuf tätig sind. *

² Die Bewilligung für die Beschäftigung einer Assistenz wird einer universitären Medizinalperson erteilt, wenn der Assistent oder die Assistentin *

- a. ein eidgenössisches oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom gemäss Medizinalberufegesetz besitzt,

- b. vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren müssen sich zusätzlich in Weiterbildung zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel gemäss Medizinalberufegesetz befinden.

³ Die Bewilligung ist befristet: *

- a. * bei Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren längstens bis zum Erwerb des Weiterbildungstitels,
 b. bei Zahnärztinnen und Zahnärzten für die nach Artikel 42 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995¹³ erforderliche zweijährige praktische Weiterbildung nach Erwerb des Diploms oder für die praktische Weiterbildung im Hinblick auf den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels als Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin.

⁴ Die Bewilligung ist für jeden Assistenten und für jede Assistentin einzeln zu beantragen. Bei einem Vollzeitpensum des Bewilligungsinhabers oder der -inhaberin werden Assistentinnen und Assistenten im Umfang von gesamthaft höchstens 200 Stellenprozenten bewilligt. Die zuständige Dienststelle gemäss § 3 Absatz 1 kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. *

⁵ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin sorgt für eine den Fähigkeiten des Assistenten oder der Assistentin angemessene fachliche Kontrolle. Er oder sie hat in der Regel anwesend zu sein. *

§ 17a * *Praktikantinnen und Praktikanten*

¹ Personen, die sich in einem universitären Medizinalberuf ausbilden lassen, dürfen von einer universitären Medizinalperson mit Berufsausübungsbewilligung während längstens zwölf Monaten ohne Bewilligung als fachlich kontrolliert tätige Praktikantinnen oder Praktikanten beschäftigt werden, wenn sie

- a. an einer eidgenössischen oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule einen entsprechenden Bachelorabschluss erlangt haben,
 b. für den betreffenden Masterstudiengang immatrikuliert sind und
 c. seit der Immatrikulation für den Masterstudiengang die gemäss geltender Studienordnung erforderliche Anzahl Kreditpunkte geleistet haben.

Beginn und Ende des Praktikums sind der zuständigen Dienststelle gemäss § 3 Absatz 1 zu melden.

² Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin sorgt für eine den Fähigkeiten des Praktikanten oder der Praktikantin angemessene fachliche Kontrolle. Er oder sie hat anwesend zu sein.

¹³ SR [832.102](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

4 Obduktion und Organentnahme

§ 18 *Obduktion*

¹ Hat sich die verstorbene Person nicht zu einer Obduktion geäussert, sind folgende Personen als nächste Angehörige der Reihe nach berechtigt, einer solchen zuzustimmen oder sie abzulehnen:

- a. * die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person,
- b. * der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen,
- c. * wer als Ehegatte oder Ehegattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet,
- d. * die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet,
- e. * die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten,
- f. * die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten,
- g. * die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

² Die Personen gemäss Absatz 1 können Einsicht in den Obduktionsbefund verlangen, sofern sich die verstorbene Person nicht dagegen ausgesprochen hat oder anderweitige gesetzliche Gründe entgegenstehen.

§ 19 *Organentnahme*

¹ Die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen menschlichen oder tierischen Ursprungs sowie der Umgang mit daraus hergestellten Produkten (Transplantationsprodukte), die zur Transplantation auf den Menschen bestimmt sind, richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben oder Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004¹⁴.

² Unabhängige Instanz im Sinn von Artikel 13 Absatz 2i des Transplantationsgesetzes für die Zustimmung zur Entnahme von Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen ist die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. *

¹⁴ SR [810.21](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

5 Schlussbestimmungen

§ 20 *Strafbestimmungen*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8, 9 und 11–17a übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft. *

§ 21 *Bisherige Bewilligungen*

¹ Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Bewilligungen bleiben in Kraft, soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht.

§ 22 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung über die Medizinalpersonen vom 17. Dezember 1985¹⁵ wird aufgehoben.

§ 23 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

¹⁵ G 1985 192 (SRL Nr. 805)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	28.04.2009	01.06.2009	Erstfassung	G 2009 89
§ 3 Abs. 1	18.01.2011	01.02.2011	geändert	G 2011 34
§ 3 Abs. 2	29.10.2013	01.12.2013	geändert	G 2013 570
§ 3 Abs. 3	18.01.2011	01.02.2011	geändert	G 2011 34
§ 4 Abs. 1	18.01.2011	01.02.2011	geändert	G 2011 34
§ 6	16.03.2012	01.05.2012	Titel geändert	G 2012 83
§ 6	23.02.2016	01.04.2016	Titel geändert	G 2016 12
§ 6 Abs. 2	16.03.2012	01.05.2012	eingefügt	G 2012 83
§ 6 Abs. 3	23.02.2016	01.04.2016	eingefügt	G 2016 12
§ 6 Abs. 4	23.02.2016	01.04.2016	eingefügt	G 2016 12
§ 7	29.10.2013	01.12.2013	geändert	G 2013 570
§ 7 Abs. 1	23.02.2016	01.04.2016	geändert	G 2016 12
§ 7a	23.02.2016	01.04.2016	eingefügt	G 2016 12
§ 7a Abs. 1	11.04.2017	01.05.2017	geändert	G 2017-054
§ 8 Abs. 1	23.02.2016	01.04.2016	geändert	G 2016 12
§ 8 Abs. 1 ^{bis}	23.02.2016	01.04.2016	eingefügt	G 2016 12
§ 8 Abs. 1 ^{ter}	23.02.2016	01.04.2016	eingefügt	G 2016 12
§ 11 Abs. 2	11.04.2017	01.05.2017	eingefügt	G 2017-054
§ 13 Abs. 2, b.	18.01.2011	01.02.2011	geändert	G 2011 34
§ 13 Abs. 2, b.	23.02.2016	01.04.2016	geändert	G 2016 12
§ 13 Abs. 3	23.02.2016	01.04.2016	geändert	G 2016 12
§ 14 Abs. 1 ^{bis}	11.04.2017	01.05.2017	eingefügt	G 2017-054
§ 16	23.02.2016	01.04.2016	Titel geändert	G 2016 12
§ 16 Abs. 1	23.02.2016	01.04.2016	geändert	G 2016 12
§ 16 Abs. 2	23.02.2016	01.04.2016	geändert	G 2016 12
§ 16 Abs. 2, a.	23.02.2016	01.04.2016	aufgehoben	G 2016 12
§ 16 Abs. 2, b.	23.02.2016	01.04.2016	aufgehoben	G 2016 12
§ 16 Abs. 2, c.	23.02.2016	01.04.2016	aufgehoben	G 2016 12
§ 16 Abs. 2, d.	23.02.2016	01.04.2016	aufgehoben	G 2016 12
§ 16 Abs. 2, e.	23.02.2016	01.04.2016	aufgehoben	G 2016 12
§ 16 Abs. 3	23.02.2016	01.04.2016	eingefügt	G 2016 12
§ 17	23.02.2016	01.04.2016	Titel geändert	G 2016 12
§ 17 Abs. 1	23.02.2016	01.04.2016	geändert	G 2016 12
§ 17 Abs. 2	23.02.2016	01.04.2016	eingefügt	G 2016 12
§ 17 Abs. 2	15.10.2019	01.11.2019	geändert	G 2019-047
§ 17 Abs. 3	23.02.2016	01.04.2016	eingefügt	G 2016 12
§ 17 Abs. 3, a.	15.10.2019	01.11.2019	geändert	G 2019-047
§ 17 Abs. 4	23.02.2016	01.04.2016	eingefügt	G 2016 12
§ 17 Abs. 5	23.02.2016	01.04.2016	eingefügt	G 2016 12
§ 17a	23.02.2016	01.04.2016	eingefügt	G 2016 12
§ 18 Abs. 1, a.	23.02.2016	01.04.2016	geändert	G 2016 12
§ 18 Abs. 1, b.	23.02.2016	01.04.2016	geändert	G 2016 12
§ 18 Abs. 1, c.	23.02.2016	01.04.2016	geändert	G 2016 12
§ 18 Abs. 1, d.	23.02.2016	01.04.2016	geändert	G 2016 12
§ 18 Abs. 1, e.	23.02.2016	01.04.2016	geändert	G 2016 12
§ 18 Abs. 1, f.	23.02.2016	01.04.2016	geändert	G 2016 12
§ 18 Abs. 1, g.	23.02.2016	01.04.2016	eingefügt	G 2016 12
§ 19 Abs. 2	17.06.2016	01.07.2016	geändert	G 2016 112
§ 20 Abs. 1	23.02.2016	01.04.2016	geändert	G 2016 12

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
28.04.2009	01.06.2009	Erlass	Erstfassung	G 2009 89
18.01.2011	01.02.2011	§ 3 Abs. 1	geändert	G 2011 34
18.01.2011	01.02.2011	§ 3 Abs. 3	geändert	G 2011 34
18.01.2011	01.02.2011	§ 4 Abs. 1	geändert	G 2011 34
18.01.2011	01.02.2011	§ 13 Abs. 2, b.	geändert	G 2011 34
16.03.2012	01.05.2012	§ 6	Titel geändert	G 2012 83
16.03.2012	01.05.2012	§ 6 Abs. 2	eingefügt	G 2012 83
29.10.2013	01.12.2013	§ 3 Abs. 2	geändert	G 2013 570
29.10.2013	01.12.2013	§ 7	geändert	G 2013 570
23.02.2016	01.04.2016	§ 6	Titel geändert	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 6 Abs. 3	eingefügt	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 6 Abs. 4	eingefügt	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 7 Abs. 1	geändert	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 7a	eingefügt	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 8 Abs. 1	geändert	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 8 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 8 Abs. 1 ^{ter}	eingefügt	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 13 Abs. 2, b.	geändert	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 13 Abs. 3	geändert	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 16	Titel geändert	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 16 Abs. 1	geändert	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 16 Abs. 2	geändert	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 16 Abs. 2, a.	aufgehoben	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 16 Abs. 2, b.	aufgehoben	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 16 Abs. 2, c.	aufgehoben	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 16 Abs. 2, d.	aufgehoben	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 16 Abs. 2, e.	aufgehoben	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 16 Abs. 3	eingefügt	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 17	Titel geändert	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 17 Abs. 1	geändert	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 17 Abs. 2	eingefügt	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 17 Abs. 3	eingefügt	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 17 Abs. 4	eingefügt	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 17 Abs. 5	eingefügt	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 17a	eingefügt	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 18 Abs. 1, a.	geändert	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 18 Abs. 1, b.	geändert	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 18 Abs. 1, c.	geändert	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 18 Abs. 1, d.	geändert	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 18 Abs. 1, e.	geändert	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 18 Abs. 1, f.	geändert	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 18 Abs. 1, g.	eingefügt	G 2016 12
23.02.2016	01.04.2016	§ 20 Abs. 1	geändert	G 2016 12
17.06.2016	01.07.2016	§ 19 Abs. 2	geändert	G 2016 112
11.04.2017	01.05.2017	§ 7a Abs. 1	geändert	G 2017-054
11.04.2017	01.05.2017	§ 11 Abs. 2	eingefügt	G 2017-054
11.04.2017	01.05.2017	§ 14 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	G 2017-054
15.10.2019	01.11.2019	§ 17 Abs. 2	geändert	G 2019-047
15.10.2019	01.11.2019	§ 17 Abs. 3, a.	geändert	G 2019-047